

Haus- und Benutzungsordnung für die Kegelbahn am Schützenhaus

Für die Kegelbahn am Schützenhaus wird nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- 1) Die Kegelbahn am Schützenhaus steht im Eigentum der Stadt Münchberg und ist gem. Art. 21 GO eine öffentliche Einrichtung. Soweit es nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 der Allgemeinheit zur Verfügung.
- 2) Die Benutzungsordnung gilt für alle Funktionsräume innerhalb und alle Flächen außerhalb der Kegelbahn am Schützenhaus, insoweit diese Räume bzw. Flächen dem Benutzer bei Veranstaltungen zugänglich gemacht werden.
- 3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Anlage besteht nicht.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht der Kegelbahn am Schützenhaus steht dem Ersten Bürgermeister der Stadt Münchberg, sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Erste Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3

Zweckbestimmung

- 1) Die Gemeinde unterhält die Kegelbahn zur primären Nutzung durch ihre Gemeindeangehörigen sowie ortsansässigen Vereinen und Firmen. Zu diesem Zwecke wird die Kegelbahn auf Antrag zur Nutzung überlassen.
- 2) Weiter soll die Benutzungsordnung die Voraussetzungen schaffen, dass bei der Verwendung der Kegelbahn am Schützenhaus und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist.
- 3) Das Abhalten politischer Veranstaltungen ist grundsätzlich untersagt.

§ 4

Allgemeine Überlassungs- und Benutzungsregeln

- 1) Die Kegelbahn am Schützenhaus wird von der Stadt Münchberg verwaltet. Die laufende Beaufsichtigung der Einrichtung obliegt den durch die Stadt beauftragten Personen. Die Beauftragten üben im Auftrag der Stadt das Hausrecht aus und sind für die Überwachung und Einhaltung der Haus- und Benutzungsordnung verantwortlich. Sie sind weisungsbefugt gegenüber den Benutzern. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Die Überlassung der Kegelbahn am Schützenhaus erfolgt durch die Stadt bzw. durch den von der Stadt Beauftragten, nach den Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung.
- 3) Wird die Kegelbahn am Schützenhaus aus besonderem Anlass und/oder für gemeindliche Zwecke benötigt, hat diese Belegung Vorrang.
- 4) Mit der Benutzung der Kegelbahn am Schützenhaus gelten die Bestimmungen der Haus- und Benutzungsordnung als anerkannt. Die Haus- und Benutzungsordnung wird online zur Verfügung gestellt und liegt in gedruckter Form an der Kegelbahn aus.
- 5) Während der Benutzung eingetretene bzw. entstandene Beschädigungen in oder am Gebäude oder dessen Einrichtungen und den Geräten sowie der Außenanlage, sind vom Benutzer unverzüglich der Stadt oder den Beauftragten zu melden.
- 6) Beim Verlassen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass alle Besucher gegangen, die Fenster und Türen geschlossen, die Wasserhähne zuge dreht und sämtliche Beleuchtung und sonstige Elektrogeräte ausgeschaltet sind.

§ 5

Überlassung für sonstige Veranstaltungen

- 1) Jede beabsichtigte Veranstaltung ist bei der Stadt oder dem Beauftragten mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung zu beantragen.
- 2) Bei der Beantragung ist anzugeben, auf welche Zeitdauer sich die Benutzung voraussichtlich erstrecken wird. Gleichzeitig ist eine für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person zu benennen. Die Überlassung der Räumlichkeiten kann von Auflagen abhängig gemacht werden.
- 3) Die Überlassung der Kegelbahn am Schützenhaus für sonstige Veranstaltungen, welche grundsätzlich entgeltpflichtig sind, erfolgt durch einen schriftlichen Vertrag.
- 4) Die Schlüssel müssen nach Terminabsprache vor der Veranstaltung beim Beauftragten der Stadt abgeholt werden. Dabei erfolgt die Übergabe der Kegelbahn. Die Weitergabe der erhaltenen Schlüssel an Dritte ist untersagt.

- 5) Nach der Veranstaltung ist die Kegelbahn (spätestens am darauffolgenden Arbeitstag), vom Benutzer aufgeräumt und sauber geputzt, den Beauftragten der Stadt zurückzugeben. Eine Terminabsprache zur Übergabe ist mit dem Beauftragen der Stadt Münchberg zutreffen.
- 6) Bei Schlüsselverlust haftet der Nutzer für die Wiederbeschaffungs- und Folgekosten.

§ 6

Ordnung und Sauberkeit

- 1) Die Kegelbahn, seine Einrichtungen und das Inventar sind schonend und pfleglich zu behandeln, sowie in sauberem und geordnetem Zustand zu halten. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, und der Sauberkeit zuwiderläuft.
- 2) Die Kegelbahn ist nicht bewirtschaftet. Die Toiletten dürfen im Rahmen der Kegelbahnüberlassung benutzt werden. Das Mitbringen von eigenen Speisen und Getränken durch die Nutzer ist gestattet. Der Verzehr der Getränke und Speisen ist nur im Aufenthaltsbereich und nicht an / auf der Kegelbahn gestattet.
- 3) Die Anlage darf nur mit mitgebrachten, sauberen Turnschuhen (möglichst mit heller Sohle) betreten werden. Ein Verleih vor Ort erfolgt nicht. Das Kegeln in Straßenschuhen ist untersagt.
- 4) Die Toiletten sind sauber gereinigt und nass gewischt, der restliche Bereich entsprechend dem Bodenbelag besenrein und nass gewischt, zu hinterlassen.
- 5) Stühle und Tische sind nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß zu stapeln und unterzubringen bzw. an ihrem vorherigen Platz wieder aufzustellen, wobei die Polster der Stühle vorher abzukehren bzw. Krümel zu entfernen sind.
- 6) Abfälle jeglicher Art sind zu sammeln und nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 7) Im gesamten Gebäude herrscht absolutes Rauchverbot.
- 8) Die Gemeinde behält sich vor, eine gesonderte Endreinigung vorzunehmen -sollte dies erforderlich sein- und diese mit 50,00 € je angefangener Stunde zu verrechnen.

§ 7

Schutz- und Sicherheitsvorschriften

- 1) Die gesetzlichen Bestimmungen und alle sonstigen, sich aus der Benutzung der Kegelbahn und der Durchführung von Veranstaltungen ergebenden Bestimmungen sind vom Benutzer zu beachten. Dies sind im Speziellen, die Vorschriften nach dem

- Jugendschutzgesetz,
 - Bundesimmissionsschutzgesetz und dem Bay. Immissionsschutzgesetz,
 - Gesetz zum Schutz von Sonn- und Feiertagen,
 - Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz,
 - Versammlungsgesetz und dem Gaststättengesetz.
- 2) Unfallverhütungs- und Versicherungsbestimmungen sind bei der Nutzung des Gebäudes zu beachten und rechtzeitig auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung zu beschaffen. Hierzu zählen ebenso das Einholen der Schankerlaubnis und der Erwerb der Wiedergaberechte bei der GEMA.
- 3) Die Ein- und Ausgänge, die Rettungswege und Notausgänge, die Notbeleuchtung und die Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht zugestellt oder verschlossen werden. Vor dem Gebäude muss eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge freigehalten werden.
- 4) Bauliche Veränderungen an oder in dem Gebäude sind nicht gestattet. Dekorationen zu bestimmten Veranstaltungen sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungsvorrichtungen (Nägel, Schrauben, Dübel, usw.) dürfen nicht angebracht werden. Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden.

§ 8

Verstöße

Wird bei Veranstaltungen gegen Bestimmungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und/oder gegen Vertragsbestimmungen verstoßen, kann die Stadt Münchberg oder die von ihr Beauftragte das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Nutzer ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten des Nutzers durchführen zu lassen. Der Nutzer bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet. Er haftet auch für etwaige Verzugsschäden.

§ 9

Widerruf und Rücktritt vom Vertrag

- 1) Unbeschadet der in § 8 geregelten, fristlosen Beendigung des Nutzungsverhältnisses können Nutzer, ganz oder teilweise von der Benutzung der Kegelbahn ausgeschlossen werden, wenn sie gravierend oder wiederholt gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen.
- 2) Die Gemeinde behält sich des Weiteren vor, eine Benutzungserlaubnis zu widerrufen bzw. eine Veranstaltung abzusetzen, wenn dies aus unvorhersehbaren Gründen, aus Gründen höherer Gewalt oder drohender Gefahren, insbesondere mit Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Sicherheit notwendig ist oder die Gemeinde das Gebäude selbst benutzen oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung einem Dritten überlassen will. Der dem Nutzer

durch den Widerruf der Überlassungsvereinbarung ggf. entstandene Schaden kann gegenüber der Stadt Münchberg nicht geltend gemacht werden.

§ 10

Haftung

- 1) Die Benutzung der Kegelbahn am Schützenhaus geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr und Verantwortung des Benutzers.
- 2) Eine Haftung der Stadt Münchberg als Träger, sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird ausgeschlossen.
- 3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der Kegelbahn gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- 4) Die Stadt Münchberg übernimmt den Haftpflichtversicherungsschutz für den allgemeinen Betrieb der Kegelbahn. Die Benutzer selbst haben jedoch auf Verlangen nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 5) Für Schäden, die infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten sowie die sich auf Grund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Nutzer.
- 6) Bei Nutzung der Anlage durch Minderjährige, hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Anzahl geeigneter volljähriger Aufsichtspersonen während der gesamten Nutzungszeit anwesend ist.

§ 11

Nutzungsentgelt

- 1) Für sonstige Veranstaltungen gem. § 5 der Haus- und Benutzungsordnung wird grundsätzlich ein Nutzungsentgelt nach den Maßgaben der Miet- und Kostenvereinbarung erhoben.
- 2) Das Nutzungsentgelt wird mit Vertragsschluss zur Zahlung fällig.
- 3) Je nach Veranstaltung ist die Stadt Münchberg oder ein von ihr Beauftragter berechtigt, eine Sicherheitsleistung/Kaution in Höhe von bis zu 400 € zu veranschlagen.
- 4) Das Nutzungsentgelt beträgt bei Stornierung innerhalb der 4 bis 7 Tage vor dem gebuchten Termin 50 %, bei Absage von 3 Tagen oder weniger vor dem Termin 100 %. Wird der gebuchte Termin ohne Absage nicht wahrgenommen, wird das Nutzungsentgelt zu 100 % in Rechnung gestellt.

§ 12

Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden haben die Vertragspartner nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht; Dasselbe gilt für etwaige Vertragslücken.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Münchberg, den 25.08.2026


Christian Zuber
Erster Bürgermeister